

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2024

Zu TOP 4

**Beschlussvorlage
Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und
Grundsatzfragen Nr.: 197**

Gründung der „Tourismusgesellschaft Melsunger Land mbH“

Sachverhalt:

In mehreren Beiratssitzungen der Touristischen Arbeitsgemeinschaft Melsunger Land e.V. wurde zwischen Vorstand und beteiligten Bürgermeistern über die Zukunft der TAG Melsunger Land beraten. Hintergrund war, dass nach Ablauf ihrer Amtszeit in 2025 alle gegenwärtigen Vorstandsmitglieder für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung stehen. Der 1. Vorsitzende Herbert Markolf betonte in diesem Zusammenhang, dass ehrenamtliche Vorstandsarbeit und analoge Geschäftsführung bei zunehmender Ausweitung der Geschäfts- bzw. Tourismustätigkeit zukünftig nicht mehr vereinbar seien. Außerdem war es nicht möglich, ehrenamtliche Vorstandsmitglieder als Nachfolger zu gewinnen. Da sich die hessische Tourismusbranche in einem Umbruch befinde und vor allem die Digitalisierung neue Rahmenbedingungen schaffe, müsse die Geschäftsführung mit fachlicher Kompetenz neu besetzt werden, am geeignetsten durch eine Veränderung der Rechtsform der TAG in eine GmbH.

Die Beiratsmitglieder haben diesem Vorgehen in ihrer Sitzung am 25.04.2024 einstimmig zugestimmt und empfehlen den gemeinsam abgestimmten Gesellschaftervertrag (Anlage) Tourismusgesellschaft Melsunger Land mbH zur Beschlussfassung.

Die Gründung der „Tourismusgesellschaft Melsunger Land mbH“ bietet eine große Chance zur nachhaltigen Entwicklung des Tourismus in der Region. Der Magistrat empfiehlt daher diesem Vorschlag zuzustimmen und die Zusammenarbeit mit den Kommunen Spangenberg, Felsberg, Guxhagen und Malsfeld zu unterstützen.

Das Stammkapital für den Geschäftsanteil der Stadt Melsungen in Höhe von 5.000,00 Euro wird aus den Vereinsmitteln bereitgestellt.

Die Änderung der Rechtsform führt zu keiner zusätzlichen Haushaltsbelastung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gründung der „Tourismusgesellschaft Melsunger Land mbH“ gemeinsam mit den Kommunen Spangenberg, Felsberg, Guxhagen und Malsfeld. Der Magistrat wird beauftragt und berechtigt, die zur Gründung notwendigen Schritte zu veranlassen, die Zusammenarbeit mit den genannten Kommunen zu koordinieren und Erklärungen abzugeben.



Das Stammkapital für den Geschäftsanteil der Stadt Melsungen in Höhe von 5.000,00 Euro ist aus den Vereinsmitteln bereitzustellen.

Der beigefügte Gesellschaftervertrag wird beschlossen.

Melsungen, den 04.06.2024
Abt II / 1.2 bor. Produktbereich 15

**Der Magistrat
der Stadt Melsungen**



Boucsein
Bürgermeister

Gesellschaftsvertrag der Tourismusgesellschaft Melsunger Land mbH

§ 1

Rechtsform, Name

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- (2) Die Gesellschaft führt den Namen:
Tourismusgesellschaft Melsunger Land mit beschränkter Haftung

§ 2

Dauer, Geschäftsjahr und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet und hat ihren Sitz in Melsungen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Organisation des Wirtschaftszweiges Tourismus im Gebiet der Mitgliedskommunen durch eigene Tätigkeiten und Maßnahmen sowie in Kooperation mit Partnern.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Gesellschaftszweck fördern, beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn; etwa erzielte Gewinne dürfen nur für die bezeichneten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,--
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
- | | |
|------------------------|-----------|
| die Stadt Melsungen: | EUR 5.000 |
| die Stadt Spangenberg: | EUR 5.000 |
| die Stadt Felsberg: | EUR 5.000 |
| die Gemeinde Guxhagen: | EUR 5.000 |
| die Gemeinde Malsfeld: | EUR 5.000 |
- (3) Die Stammeinlage ist vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 5

Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Der Austritt aus der Gesellschaft kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2029 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Wird nicht gekündigt, so verlängert sich das Gesellschafterverhältnis bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Die Kündigung hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig. Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters mit dem Ablauf der Kündigungsfrist, zur Folge. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, kann durch Gesellschafterbeschluss die Gesellschaft fortgesetzt werden.
- (2) Das Stimmrecht eines Gesellschafters der seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft gekündigt hat, ruht in der Gesellschafterversammlung ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen verbleibenden Gesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung
- (2) die Gesellschafterversammlung

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in vertritt die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei Geschäftsführer/innen die Gesellschaft gemeinsam. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen Alleinvertretungsbefugnis erteilen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt für die Führung der Geschäfte eine Geschäftsordnung.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/in bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit von der Gesellschafterversammlung kein gegenteiliger Beschluss gefasst wird.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung wird eine Mitgliedskommune durch den/die gemäß § 39 HGO gewählten Bürgermeister/in als Gesellschafter vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die zu Beginn der Versammlung zu den Akten zu nehmen ist, vertreten lassen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Versammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter der Stadt Melsungen oder sein/seine Stellvertreter/in.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Geschäftsführer/in schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.
- (3) Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere weitere Fachleute der Gesellschaft und der Gesellschafter, können vom Vorsitzenden oder auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens halbjährlich statt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn einer der Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (6) Beschlüsse und Nebenabreden werden in Versammlungen gefasst und sind entsprechend zu protokollieren. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je EUR 500,- der Stammeinlage gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit erhält die/der Vorsitzende ein Doppelstimmrecht. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden obliegen dem Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten. In der Regel wird offen abgestimmt, allerdings kann auf Antrag eines Gesellschafters auch geheim abgestimmt werden.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, wird durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen mit einer angemessenen kürzeren Frist, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
- (9) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Sie ist jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden. Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb eines Monats nach Empfang der Niederschrift bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und den im Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.

(2) Sie beschließt insbesondere über:

- Bestellung, Abberufung, Anstellung und Kündigung von Geschäftsführern/innen sowie von Prokuristen/innen und Mitarbeiter/innen,
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Entlastung von Geschäftsführung sowie Wahl des Wirtschaftsprüfers,
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- Festsetzung bzw. Berechnung der Gesellschafterzuwendungen zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten,
- Aufnahme neuer Gesellschafter,
- Festsetzung von Gehältern, Versorgungszusagen und Abfindungen der Geschäftsführer/innen und Mitarbeiter/innen,
- Umstrukturierungen von wesentlicher wirtschaftlicher und/oder strategischer Bedeutung,
- Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Gesellschaft,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung des Stammkapitals,
- Auflösung der Gesellschaft.

(3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung der Gesellschafter nicht möglich ist, darf der/die Geschäftsführer/in mit Zustimmung des/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfalle seines/seiner Stellvertreter/in, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind den Gesellschaftern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 11

Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der einen Finanzplan, einen Personalplan und eine Darstellung der geplanten wesentlichen Maßnahmen enthält.

(2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Gesellschafterzuwendungen zu den laufenden Betriebskosten

Die Gesellschaft ist zur Deckung der laufenden Betriebskosten auf die dauerhafte Bereitstellung von Zuwendungen durch die Gesellschafter angewiesen.

Die Liquiditätsicherung der Gesellschaft erfolgt:

- (1) über eine Zuwendung von 50 % für Personal- und Sachkosten der Gesellschaft durch die Stadt Melsungen in monatlichen Abschlägen,
- (2) über einen Umlageschlüssel für die kommunalen Gesellschafter, dieser berechnet sich aus einem Durchschnittswert von:

- (a) Einwohnerzahl
- (b) Steuereinnahmekraft je Einwohner/-in, errechnet auf Basis der letzten drei veröffentlichten Gemeindestatistiken
- (c) paritätischer Aufteilung

- (3) über wirtschaftliche Erträge und durch Zuwendungen des Kreises sowie durch regionale und überregionale Fördermittel.

Die jährlichen Zuwendungsanteile im bezifferten Volumen werden in einer zu protokollierenden Gesellschaftervereinbarung / Nebenabrede festgelegt.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sind von der Geschäftsführung innerhalb der Frist des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Entlastung der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit nicht etwas anderes beschließt.

§ 15

Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die als Gesellschafter beteiligten Kommunen gewollt oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Melsungen, den 12. Juli 2024

Stadt Melsungen
- Der Bürgermeister -

Stadt Felsberg
- Der Bürgermeister/Stadtrat -

Stadt Spangenberg
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Guxhagen
- Die Bürgermeisterin -

Gemeinde Malsfeld
- Der Bürgermeister -

